



## Bekanntmachung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Ortsteile hat in der öffentlichen Sitzung am 04.05.2021 auf der Grundlage der §§ 14 ff des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) eine

### VERÄNDERUNGSSPERRE

für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 96, für den Bereich an der Balthasar-Neumann-Straße, 1. Änderung und Erweiterung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfaßt einen Teilbereich der Balthasar-Neumann-Straße und ist im Lageplan der Satzung dargestellt.

Nach dieser Satzung können bestimmte Bauvorhaben, die den Zielen des Bebauungsplanes Nr. Nr. 96, für den Bereich an der Balthasar-Neumann-Straße, 1. Änderung und Erweiterung entgegenstehen, nicht mehr durchgeführt, bauliche und wertsteigernde Veränderungen nicht mehr vorgenommen werden.

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan Nr. 96 1. Änderung und Erweiterung in Kraft getreten ist, spätestens aber nach Ablauf von zwei Jahren (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB).

Die Frist kann um ein Jahr, wenn besondere Umstände es erfordern, um ein weiteres Jahr, verlängert werden.

Auf die Möglichkeiten der Entschädigung bei Veränderungssperre, § 18 BauGB, wird verwiesen.

Waldkraiburg, 11. Mai 2021

Robert Pöttsch  
Erster Bürgermeister



41 se



Umgriff des Geltungsbereiches rot gekennzeichnet.

Waldkraiburg, 11. Mai 2021

Robert Pöttsch  
Erster Bürgermeister